



Ausfertigung



Landgericht Dresden

Strafabteilung

Aktenzeichen: 6 II SVK 1275/15 /

BESCHLUSS

In dem Strafvollstreckungsverfahren gegen

██████████ (██████████),

geboren am ██████████, Staatsangehörigkeit: deutsch,
derzeit in der Justizvollzugsanstalt Dresden, Hammerweg 30, 01127 Dresden

- Antragsteller -

gegen

Justizvollzugsanstalt Dresden
vertr. d. d. Anstaltsleiter
Hammerweg 30, 01127 Dresden

-Antragsgegnerin-

Hier: Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 115 Abs. 3 StVollzG/

Betreff: Telefonate während der Einschlusszeit /

erght am 16.02.2016 /

durch das Landgericht Dresden - Strafvollstreckungskammer /

nachfolgende Entscheidung: /

1. Es wird festgestellt, dass der Bescheid der Antragsgegnerin vom 17.12.2015, wonin/ dem Antragsteller verwehrt wurde, während der Einschlusszeiten mit seiner Familie zu telefonieren, rechtswidrig ist. /
2. Die Kosten des Verfahrens sowie die notwendigen Auslagen des Antragstellers fallen/ der Staatskasse zur Last. /

3. Der Streitwert wird auf 300,00 EUR festgesetzt.

Gründe

I.

Der Antragsteller ist Inhaftierter in der Justizvollzugsanstalt Dresden, in der eine Gesamtfreiheitsstrafe von 3 Jahren verbüßt. Strafende ist auf den 05.01.2018 notiert.

Mit Antragsschreiben vom 17.12.2015, eingegangen beim Landgericht Dresden am 21.12.2015, wendet sich der Antragsteller gegen eine ablehnende Verbescheidung seitens der Antragsgegnerin.

Dabei stellt sich folgender Sachverhalt dar:

Der Antragsteller beantragte am 17.12.2015 bei der Antragsgegnerin am nämlichen Tag, nämlich am 17.12.2015, wenige Minuten mit seiner Familie während der Einschusszeiten telefonieren zu können. Dieser Antrag wurde durch den zuständigen Abteilungsdienstleiter abgelehnt mit der Begründung, dass für Telefonate die Aufschlusszeiten zu nutzen sind.

Daraufhin richtete der Antragsteller ebenso am 17.12.2015 an die Antragsgegnerin einen Antrag, mit seiner Familie auch während der Aufschlusszeiten telefonieren zu können. Auf diesem Antrag ist vermerkt, dass es der Antragsteller „nicht einsehe, dass er am Tag nur wenige Minuten mit seiner Familie telefonieren dürfe. Dieser Antrag wurde mit Bescheid vom 18.12.2015 mit der Begründung abgelehnt, dass für Telefonate die Aufschlusszeit zu nutzen ist. Eine generelle Genehmigung zum Telefonieren während der Einschusszeit könne nicht erteilt werden.

Der Antragsteller trägt diesbezüglich vor, dass es ihm auf Grund der knappen Bemessung der Aufschlusszeiten kaum möglich ist, telefonischen Kontakt mit seiner Familie zu halten.

Auf Grund einer Neuregelung der Einschusszeiten, geltend ab dem 01.12.2014, haben Inhaftierte auf den Regelstationen Aufschluss wochentags von 06.15 Uhr bis 07.00 Uhr, von 11.30 Uhr bis 12.00 Uhr, von 15.00 Uhr bis 15.30 Uhr und von 18.00 Uhr bis 19.00 Uhr. Am Wochenende oder an Feiertagen von 10.45 Uhr bis 12.00 Uhr und von 15.30 Uhr bis 17.00 Uhr. Diese Regelung gilt für die Inhaftierten, die keiner Arbeit nachgehen. Inhaftierte, die arbeiten, rücken wochentags gegen 06.30 Uhr zur Arbeit aus. Von diesen Inhaftierten wird die Zeit von 15.00 Uhr bis 15.30 Uhr in der Regel auch zum Duschen genutzt. Näheres hierzu ist zu ersehen aus dem Beschluss des Landgerichtes Dresden vom 01.12.2014 mit dem Aktenzeichen: 611 StVK 1275/15, der ergangen ist im Hinblick auf die Neuregelung dieser Einschusszeiten.

Der Antragsteller beantragt, die Rechtswidrigkeit der ablehnenden Verbescheidung der Antragsgegnerin festzustellen.

Die Antragsgegnerin beantragt, den Antrag als unbegründet zurückzuweisen. Sie trägt u.a. vor, dass der Antragsteller seit dem 25.01. auf einer Väter-Wohngruppe untergebracht sei, auf der erweiterte Aufschlusszeiten gelten und im Übrigen bestünde zur Aufrechterhaltung der sozialen Kontakte die Möglichkeit des Besuchempfangs und des Schriftverkehrs.

II.

Da das Antragsschreiben des Antragstellers vom 17.12.2015 datiert, kann sich der Antrag nur gegen die ablehnende Verbescheidung im Hinblick auf das Begehren des Antragstellers, am 17.12.2015 wenige Minuten mit seiner Familie während der Einschulungszeiten telefonieren zu können, richten.

Diesbezüglich ist Erledigung eingetreten, da der 17.12.2015 verstrichen ist.

Der Antrag des Antragstellers als Feststellungsantrag im Sinne des § 115 Abs. 3 StVollzG ist zulässig und begründet.

Die ablehnende Verbescheidung seitens der Antragsgegnerin im Hinblick auf diesen Antrag ging darin, dass für Telefonate die Anschlusszeiten zu nutzen sind. Dies stellt eine fehlerhafte Ermessensausübung dar in Form einer fehlenden Ermessensausübung dar. Es kann nicht festgestellt werden, dass die Antragsgegnerin hier eine Abwägung getroffen hat unter Berücksichtigung berechtigter Interessen des Antragstellers.

Der Antragsteller hat ein berechtigtes Interesse an der Feststellung der Rechtswidrigkeit. Dieser wollte wenige Minuten mit seiner Familie telefonieren. Ehe und Familie stehen unter dem Schutz des Grundgesetzes.

Des Weiteren ist hier Wiederholungsgefahr anzunehmen, was sich aus den Stellungnahmen der Antragsgegnerin ergibt, die davon auszugehen scheint, allein der Verweis darauf, dass Telefonate während der Anschlusszeiten erfolgen sollten, sei hier ausreichend. Dies ist jedoch nicht der Fall, insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass die Inhaftierten auf den Regelstationen kaum Anschluss haben.

Es wird darauf hingewiesen, dass auch bei der ablehnenden Verbescheidung vom 18.12.2014 eine Ermessensausübung nicht erkennbar ist.

Die Kosten des Verfahrens sowie die notwendigen Auslagen des Antragstellers fallen nach § 121 Abs. 1 und Abs. 2 in analoger Anwendung StVollzG der Staatskasse zur Last.

Über die Bewilligung der beantragten Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt Sturm hat von daher im I. Rechtszug nicht mehr befunden zu werden.

Die Streiwertfestsetzung beruht auf §§ 59, 60, 63 und 65 GKG.

Tegtmeyer
Richterin am Landgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift:
Dresden, 18.02.2016



Fritsch
Justizsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle